



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASGK 433.001/0021 VI/B/1/2019	IB-GSt/ri/cf	Mag Karin Ristic	DW 12706	DW 12718	13.11.2019

Legistik; Begutachtung einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ab dem Jahr 2020 festgesetzt wird (IESG-Zuschlagsverordnung)

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde der Bundesarbeitskammer zur Anhörung nach § 13 Abs 8 IESG übermittelt. Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Höhe des gemäß § 12 Abs 1 Z 4 IESG zu entrichtenden Zuschlags ab 2020 von 0,35 % auf 0,2 % herabgesetzt werden.

Auch wenn die rechnerischen Voraussetzungen im Sinne des Gesetzes vorliegen, muss auf verschiedene Aspekte hingewiesen werden, die längerfristig zu einem Risiko für die vom Gesetz ebenfalls geforderte ausgeglichene Gebarung und somit für die Insolvenz-Entgeltsicherung für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen können.

Anmerkungen zum Verordnungsentwurf und zur Finanzierung der Insolvenz-Entgeltsicherung

Der IESG-Zuschlag ist zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden

Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuss ergibt, der 20 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt (§ 12 Abs 3 Z 2 IESG). Nach den Erläuterungen zum Entwurf ist ein Gebarungsüberschuss von 138,6 Mio € zu erwarten.

Voranschlag, Vorschau, Bilanz und Geschäftsbericht, die ebenfalls von einem Anhörungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretungen nach § 13 Abs 8 IESG erfasst sind, wurden der Bundesarbeitskammer nicht vor oder zumindest gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf übermittelt.

Unter Heranziehung und Fortführung der Zahlen aus dem Geschäftsbericht 2017 kann davon ausgegangen werden, dass die rein rechnerischen Voraussetzungen für die Zuschlagssenkung vorliegen.

Grundsätzlich ist auf folgende zukünftige Risiken hinzuweisen

Die vorrangige Aufgabe des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) besteht in der Sicherung der Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Die Sicherung erfasst Entgelte, die die Beschäftigten aufgrund der im Rahmen des Arbeitsvertrages erbrachten Leistungen verdient haben und die der Sicherung ihres Lebensunterhaltes dienen. Die Absicherung der arbeitsvertraglichen Ansprüche verringert die Gefahr der privaten Verschuldung. Das System der Insolvenz-Entgeltsicherung durch das IESG unterstützt auch die Fortführung und Sanierung von Unternehmen nach der Insolvenz.

Die wesentlichsten Einnahmen des IEF gemäß § 12 Abs 1 IESG sind die Zuschläge nach Z 4 und die Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 14 AMPFG) nach Z 5.

Gemäß § 13e IESG muss der Insolvenz-Entgelt-Fonds dem Bund jährlich Mittel im Ausmaß der bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,2 % erzielten jährlichen Einnahmen als Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher zur Verfügung stellen. Wenn diese Mittel in Anspruch genommen werden, stehen für die primäre Aufgabe des IEF (Entgeltsicherung für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) nur Einnahmen zur Verfügung, die einem Beitragssatz von 0,15 % entsprechen (ausgehend vom derzeit gültigen Beitragssatz von 0,35 %).

Seit 2017 muss der Insolvenz-Entgelt-Fonds dem Bund auch Aufwendungen für Internatskosten ersetzen. Nach Rechtsansicht des BMASK ist dieser Betrag nicht von den 0,2 % des § 13e Abs 1 IESG erfasst. Somit wird der für die Entgeltsicherung gemäß IESG vorgesehene Anteil weiter verringert.

Nun soll der IESG-Zuschlag von 0,35 % auf 0,2 % gesenkt werden, (rechnerisch) also auf jenen Wert, der für die Lehrstellenförderung nach § 13e IESG reserviert ist.

Nach Ansicht des VfGH spricht nichts gegen die Verbindung von Insolvenz-Entgeltsicherung und Arbeitsmarktförderung im Bereich des Insolvenz-Entgelt-Fonds. Festzuhalten ist, dass Maßnahmen, die die Ausbildungsqualität und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe fördern, zu unterstützen sind. Durch die aktuelle Senkung wird die Finanzierung der IEF-Aufgaben allerdings weiter in die Gebarung Arbeitsmarkt verschoben. Die Finanzlage des Insolvenz-Entgelt-Fonds wird derzeit nicht durch das Verhältnis von Einnahmen aus dem IESG-Zuschlag zu Ausgaben für Garantieleistungen aus der Insolvenz-Entgeltsicherung samt Transferzahlungen und Verwaltungsaufwand bestimmt, sondern durch die Finanzierung aus der Arbeitsmarktpolitik (§ 14 AMPFG) und die Mittel, die in die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Lehrstellenförderung fließen.

Im Jahr 2017 entstammten rund 28 % der Einnahmen den Zuflüssen aus Überweisungen gemäß § 14 AMPFG. Rund 40 % der Ausgaben entfielen auf die Beiträge zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher.

Die Senkung des IESG-Zuschlages um fast die Hälfte kann aus heutiger Sicht, trotz der derzeit guten Finanzlage des Insolvenz-Entgelt-Fonds, gerade angesichts der deutlicher werdenden Konjunkturabschwächung, nicht nachhaltig aufgefangen werden. Es ist damit zu rechnen, dass in Zeiten einer Rezession, die in der Regel auch zu steigenden Insolvenzzahlen führt, die Finanzmittel für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen nicht ausreichen. À la longue müsste das entweder durch eine Zuschlagserhöhung oder Kreditaufnahmen saniert werden. Es ist zu befürchten, dass der in § 12 Abs 3 IESG normierten Erhöhungsautomatik gerade bei schlechter Konjunktur nicht Rechnung getragen wird und stattdessen Leistungskürzungen erfolgen.

Die vorliegende Verordnung wirft deutlich Fragen auf, die die grundsätzliche Gestaltung der IESG-Finanzierung betreffen

- Welcher Beitragssatz wäre geeignet, die Insolvenz-Entgeltsicherung samt den damit in Zusammenhang stehenden Transferleistungen und Verwaltungsaufwand zu finanzieren?
- Wie sollte die Finanzierung des IEF geregelt sein, damit ausreichend Rücklagen verbleiben, um nicht vorhersehbare Schwankungen der Wirtschaftslage und insbesondere der Insolvenzentwicklung aufzufangen?
- Wenn der Anteil der Beitragsleistung durch die Arbeitgeber im Verhältnis zu den Mitteln aus der Arbeitsmarktpolitik für Zwecke der Insolvenz stark sinkt, ist zu hinterfragen, inwieweit der zugunsten der Arbeitgeber ins IESG aufgenommene Rückgriffsausschluss (§ 11 Abs 3 IESG) noch gerechtfertigt ist.

Durch eine Entflechtung der Entgeltsicherung und der Arbeitsmarktpolitik und die Bildung einer angemessenen Rücklage könnte die Finanzierung des IEF transparenter gestaltet und Schwankungen der Insolvenzentwicklung abgefangen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

